

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und das Kosten- und Gebührenverzeichnis vom 11. September 2019 ersetzt. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 22.01.2024

Stadt Bad Blankenburg

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten €	Einheit
1.1.	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	32,50	h
1.2	Brandsicherheitswachen pro Kamerad	19,50	h

2.	Fahrzeuge	Kosten €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	50,00	h
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	49,00	h
2.3	Wechseladefahrzeug (WLF)	113,00	h
	Abrollbehälter –Rüst (AB-Rüst)	90,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	16,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	12,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug		
	a Oberwirbach	35,00	h
	b Großgörlitz	75,00	h
	c Zeigerheim	93,00	h
	d Watzdorf	22,00	h
2.6.	Krad	4,00	h
2.7.	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	39,00	h
2.8.	Gerätewagen Nachschub (Pick Up)	36,50	h
2.9.	Drehleiterfahrzeug	150,00	h

3.	Technik		
3.1.	Atemschutzgerät nach Brandeinsatz	33,80	Pro Einsatz
		50,00	Pro Einsatz

Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr.

Für die bei dem jeweiligen Einsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Schaummittel, Sonderlösungsmittel u.ä. sowie notwendige Versorgung der Feuerwehrkameraden) werden bei der Festsetzung des Kostenersatzes die Anschaffungskosten sowie die fachgerechte Entsorgungskosten, zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 % hinzugerechnet.